

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	Kommission	
2002/C 152/01	Euro-Wechselkurs	1
2002/C 152/02	Informationsverfahren — Technische Vorschriften ⁽¹⁾	2
2002/C 152/03	Mitteilung der Kommission über bestimmte Aspekte der Behandlung von Wettbewerbsfällen nach Auslaufen des EGKS-Vertrags ⁽¹⁾	5
2002/C 152/04	Antrag auf Negativattest — Sache COMP/38.422/D1 — Anmeldung einer Vereinbarung zur Gründung eines Unterstützungs- und Vorsorgewerks für den Dienstleistungsbereich ⁽¹⁾	13
2002/C 152/05	Hinweis für Einführer — Einfuhren von Zucker aus westlichen Balkanländern in die Gemeinschaft	14
	<i>II Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	Rat	
2002/C 152/06	Zustimmung Nr. 4/2002 des Rates gemäß Artikel 95 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl	15
2002/C 152/07	Zustimmung Nr. 5/2002 des Rates gemäß Artikel 95 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl	15
2002/C 152/08	Zustimmung Nr. 6/2002 des Rates gemäß Artikel 95 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl	15

Informationsnummer

Inhalt (Fortsetzung)

Seite

III *Bekanntmachungen*

Kommission

2002/C 152/09	Media Plus (2001—2005) — Durchführung des Programms zur Förderung von Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich europäischer audiovisueller Werke — Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen 36/2002 — Förderung des transnationalen Vertriebs europäischer Filme — Unterstützung von Agenten für den internationalen Vertrieb europäischer Kinofilme	16
2002/C 152/10	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Tacis-Seminare/-Konferenzen 2002, veröffentlicht durch die Europäische Kommission	17

Hinweis für die Leser (siehe dritte Umschlagseite)

HINWEIS

Am 28. Juni 2002 erscheint im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 154 A der „Gemeinsame Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten — Fünfzehnte Ergänzung zur 21. Gesamtausgabe“.

Die Abonnenten des Amtsblatts erhalten unentgeltlich die der Zahl und der/den Sprachfassung(en) ihrer Abonnements entsprechenden Exemplare. Sie sind gebeten, den unten stehenden Bestellschein ordnungsgemäß ausgefüllt und mit ihrer „Matrikelnummer“ (dem Code, der links auf jedem Etikett erscheint und mit O/. beginnt) versehen zurückzusenden. Die kostenlose Bereitstellung des Amtsblatts wird während eines Jahres ab dem jeweiligen Erscheinungsdatum gewährleistet.

Nichtabonnenten können dieses Amtsblatt kostenpflichtig bei einem unserer Vertriebsbüros beziehen (Verzeichnis umseitig).

Das Amtsblatt kann ebenso wie sämtliche anderen Amtsblätter (L, C, CE) kostenlos über die Internet-Site <http://europa.eu.int/eur-lex> abgefragt werden.

BESTELLSCHEIN

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

Abonnentendienst
2, rue Mercier
L-2985 Luxemburg

Meine Matrikelnummer lautet: O/.

Bitte schicken Sie mir . . . kostenlose(s) Exemplar(e) des **Amtsblatts C 154 A/2002**, zu dessen/deren Bezug ich durch mein(e) Abonnement(s) berechtigt bin.

Name:

Anschrift:

.....

Datum: Unterschrift:

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

25. Juni 2002

(2002/C 152/01)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	0,9712	LVL	Lettischer Lat	0,5884
JPY	Japanischer Yen	118,20	MTL	Maltesische Lira	0,4150
DKK	Dänische Krone	7,4283	PLN	Polnischer Zloty	3,9076
GBP	Pfund Sterling	0,6464	ROL	Rumänischer Leu	32449
SEK	Schwedische Krone	9,0245	SIT	Slowenischer Tolar	226,2741
CHF	Schweizer Franken	1,4688	SKK	Slowakische Krone	44,271
ISK	Isländische Krone	85,89	TRL	Türkische Lira	1532000
NOK	Norwegische Krone	7,345	AUD	Australischer Dollar	1,7026
BGN	Bulgarischer Lew	1,9461	CAD	Kanadischer Dollar	1,4777
CYP	Zypern-Pfund	0,57998	HKD	Hongkong-Dollar	7,5753
CZK	Tschechische Krone	29,847	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,9867
EEK	Estnische Krone	15,6466	SGD	Singapur-Dollar	1,7203
HUF	Ungarischer Forint	243,44	KRW	Südkoreanischer Won	1178,55
LTL	Litauischer Litas	3,4519	ZAR	Südafrikanischer Rand	10,0635

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Informationsverfahren — Technische Vorschriften

(2002/C 152/02)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37; ABl. L 217 vom 5.8.1998, S. 18).

Der Kommission übermittelte einzelstaatliche Entwürfe von technischen Vorschriften

Bezugsangaben ⁽¹⁾	Titel	Termin des Ablaufs des dreimonatigen Status quo ⁽²⁾
2002/211/IRL	Gesetz über die öffentliche Gesundheit (Tabak) von 2002 (Nr. 6-2002)	5.9.2002
2002/212/FIN	Entwurf einer Parlamentsvorlage der Regierung zur Änderung der Rechtsvorschriften in Bezug auf die Kommunikationsmärkte	6.9.2002
2002/213/NL	Beschlussentwurf zur Änderung des Beschlusses über das Abhören öffentlicher Telekommunikationsnetze und -dienste, des Beschlusses über die Bereitstellung von Telekommunikationsdaten und des Beschlusses über das besondere Sammeln von Daten zu Telekommunikationsnummern im Zusammenhang mit der Neufassung des Gesetzes über Nachrichten- und Sicherheitsdienste von 2002	6.9.2002
2002/214/A	Änderungen zur bestehenden Baustoffliste ÖA vom 23. Oktober 2001 zur Erlassung der 2. Ausgabe der Baustoffliste ÖA	9.9.2002
2002/215/F	Verordnungsentwurf über Schaltungen und Sicherheitsanlagen	9.9.2002
2002/216/DK	Verordnung über den Gehalt an Trans-Fettsäuren in Ölen, Fetten usw.	29.8.2002
2002/217/F	Erlass zur Genehmigung von Bestimmungen zur Änderung der Verordnung über Brandschutz und die Vermeidung von Panik in Einrichtungen mit Öffentlichkeitsverkehr	11.9.2002
2002/218/S	Verordnung zur Änderung der Verordnung (1985:838) über Motorkraftstoffe	11.9.2002
2002/219/NL	Entwurf einer Verordnung mit Vorschriften für die Entgasung von mit Chemikalien behandelten Ladungen und Containern, die in niederländisches Hoheitsgebiet gebracht werden (Verordnung über die Gasfreiheitsbescheinigung von Ladungen und Containern im Rahmen des Gesetzes über umweltgefährdende Stoffe)	11.9.2002

⁽¹⁾ Jahr, Registriernummer, Staat.

⁽²⁾ Zeitraum, in dem der Entwurf nicht verabschiedet werden kann.

⁽³⁾ Keine Stillhaltefrist, da die Kommission die Begründung der Dringlichkeit anerkannt hat.

⁽⁴⁾ Keine Stillhaltefrist, da es sich um technische Spezifikationen bzw. sonstige mit steuerlichen oder finanziellen Maßnahmen verbundene Vorschriften (Artikel 1 Nummer 11 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der Richtlinie 98/34/EG) handelt.

⁽⁵⁾ Informationsverfahren abgeschlossen.

Die Kommission möchte auf das Urteil „CIA Security“ verweisen, das am 30. April 1996 in der Rechtsache C-194/94 (Slg. I, S. 2201) erging. Nach Auffassung des Gerichtshofs sind die Artikel 8 und 9 der Richtlinie 98/34/EG (ehemalige Richtlinie 83/189/EWG) so auszulegen, dass Dritte sich vor nationalen Gerichten auf diese Artikel berufen können; es obliegt dann den nationalen Gerichten, sich zu weigern, die Anwendung einer einzelstaatlichen technischen Vorschrift zu erzwingen, die nicht gemäß der Richtlinie notifiziert wurde.

Dieses Urteil bestätigt die Mitteilung der Kommission vom 1. Oktober 1986 (ABl. C 245 vom 1.10.1986, S. 4).

Die Missachtung der Verpflichtung zur Notifizierung führt damit zur Unanwendbarkeit der betreffenden technischen Vorschriften, die somit gegenüber Dritten nicht durchsetzbar sind.

Eventuelle Auskünfte zu den Notifizierungen sind bei den nachstehenden nationalen Dienststellen verfügbar:

**LISTE DER NATIONALEN DIENSTSTELLEN, DIE MIT DER VERWALTUNG DER RICHTLINIE 98/34/EG
BETRAUT SIND**

BELGIEN

Institut belge de normalisation/Belgisch Instituut voor Normalisatie
29, avenue de la Brabançonne/Brabançonnelaan, 29
B-1040 Brüssel

Frau Hombert
Tel.: (32 2) 738 01 10
Fax: (32 2) 733 42 64
X400:O=GW;P=CEC;A=RTT;C=BE;DDA:RFC-822=CIBELNOR(A)IBN.BE
Internet: cibelnor@ibn.be

Frau Descamps
Tel.: (32 2) 206 46 89
Fax: (32 2) 206 57 45
Internet: normtech@pophost.eunet.be

DÄNEMARK

Danish Agency for Trade and Industry
Dahlerups Pakhus
Lagelinie Allé 17
DK-2100 Kopenhagen Ø

Herr K. Dybkjaer
Tel.: (45) 35 46 62 85
Fax: (45) 35 46 62 03
X400:C=DK;A=DK400;P=EFS;S=DYBKJAER;G=KELD
Internet: kd@efs.dk

DEUTSCHLAND

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
Referat V D 2
Villenomblerstraße 76
D-53123 Bonn

Herr Shirmer
Tel.: (49-228) 615 43 98
Fax: (49-228) 615 20 56
X400:C=DE;A=BUND400;P=BMWI;O=BONN1;S=SHIRMER
Internet: Shirmer@BMW.Bund400.de

GRIECHENLAND

Ministry of Development
General Secretariat of Industry
Michalacopoulou 80
GR-115 28 Athen
Tel.: (30-1) 778 17 31
Fax: (30-1) 779 88 90

ELOT
Acharon 313
GR-11145 Athen
Herr E. Melagrakis
Tel.: (30-1) 212 03 00
Fax: (30-1) 228 62 19
Internet: 83189@elot.gr

SPANIEN

Ministerio de Asuntos Exteriores
Secretaría de Estado de política exterior y para la Unión Europea
Dirección General de Coordinación del Mercado Interior y otras
Políticas Comunitarias
Subdirección general de asuntos industriales, energeticos, transportes,
comunicaciones y medio ambiente
c/Padilla 46, Planta 2ª, Despacho 6276
E-28006 Madrid

Frau Nieves García Pérez
Tel.: (34-91) 379 83 32
Frau María Ángeles Martínez Álvarez
Tel.: (34-91) 379 84 64
Fax: (34-91) 575 56 29/575 86 01/431 55 51
X400:C=ES;A=400NET;P=MAE;O=SEPEUE;S=D83-189

FRANKREICH

Délégation interministérielle aux normes
SQUALPI
64-70 allée de Bercy — télédéc 811
F-75574 Paris Cedex 12
Frau S. Piau
Tél.: (33-1) 53 44 97 04
Fax: (33-1) 53 44 98 88
Internet: suzanne.piau@industrie.gouv.fr

IRLAND

NSAI
Glasnevin
Dublin 9
Ireland
Herr Owen Byrne
Tel.: (353-1) 807 38 66
Fax: (353-1) 807 38 38
X400:C=IE;A=EIRMAIL400;P=NRN;O=NSAI;S=BYRNEO
Internet: byrneo@nsai.ie

ITALIEN

Ministero dell'Industria, del commercio e dell'artigianato
via Molise 2
I-00100 Roma
Herr P. Cavanna
Tel.: (39-06) 47 88 78 60
X400:C=IT;A=MASTER400;P=GDS;OU1=M.I.C.A-ISPIND;
DDA:CLASSE=IPM;DDA:ID-NODO=BF9RM001;S=PAOLO CAVANNA
Herr E. Castiglioni
Tel.: (39-06) 47 05 30 69/47 05 26 69
Fax: (39-06) 47 88 77 48
Internet: Castiglioni@minindustria.it

LUXEMBURG

SEE — Service de l'Énergie de l'État
 34, avenue de la Porte-Neuve
 BP 10
 L-2010 Luxemburg
 Herr J.P. Hoffmann
 Tel.: (352) 46 97 46 1
 Fax: (352) 22 25 24
 Internet: jean-paul.hoffmann@eg.etat.lu

NIEDERLANDE

Ministerie van Financiën — Belastingdienst — Douane
 Centrale Dienst voor In- en uitvoer (CDIU)
 Engelse Kamp 2
 Postbus 30003
 9700 RD Groningen
 Nederland
 Herr J. G. van der Heide
 Tel.: (31-50) 523 91 78
 Fax: (31-50) 523 92 19
 Frau H. Boekema
 Tel.: (31-50) 523 92 75
 E-mail X400:C=NL;A=400NET;P=CDIU;OU1=CDIU;S=NOTIF

ÖSTERREICH

Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
 Abt. II/1
 Stubenring 1
 A-1011 Wien
 Frau Haslinger-Fenzl
 Tel.: (43-1) 711 00 55 22/711 00 54 53
 Fax: (43-1) 715 96 51
 X400:S=HASLINGER;G=MARIA;O=BMWVA;P=BMWVA;A=GV;C=AT
 Internet: maria.haslinger@bmwva.gv.at
 X400:C=AT;A=GV;P=BMWVA;O=BMWVA;OU=TBT;S=POST

PORTUGAL

Instituto português da Qualidade
 Rua C à Avenida dos Três vales
 P-2825 Monte da Caparica
 Frau Cândida Pires
 Tel.: (351-1) 294 81 00
 Fax: (351-1) 294 81 32
 X400:C=PT;A=MAILPAC;P=GTW-MS;O=IPQ;OU1=IPQM;S=DIR83189

FINNLAND

Kauppa- ja teollisuusministeriö
 Ministry of Trade and Industry
 Aleksanterinkatu 4
 PL 230 (PO Box 230)
 FIN-00171 Helsinki
 Herr Petri Kuurma
 Tel.: (358-9) 160 3627
 Fax: (358-9) 160 4022
 Internet: petri.kuurma@ktm.vn.fi
 Site Web: <http://www.vn.fi/ktm/index.html>
 X400:C=FI;A=MAILNET;P=VN;O=KTM;S=TEKNISSET;G=MAARAYKSET

SCHWEDEN

Kommerskollegium
 (National Board of Trade)
 Box 6803
 S-11386 Stockholm
 Frau Kerstin Carlsson
 Tel.: 46 86 90 48 00
 Fax: 46 86 90 48 40
 E-mail: kerstin.carlsson@kommers.se
 X400:C=SE;A=400NET;O=KOMKOLL;S=NAT NOT POINT
 Site Web: <http://www.kommers.se>

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Department of Trade and Industry
 Standards and Technical Regulations Directorate 2
 Bay 327
 151, Buckingham Palace Road
 London SW1, W 9SS
 United Kingdom
 Frau Brenda O'Grady
 Tel.: (44) 171 215 14 88
 Fax: (44) 171 215 15 29
 X400:S=TI, G=83189, O=DTI, OU1=TIDV, P=HMG DTI, A=Gold 400,
 C=GB
 Internet: uk98-34@gtnet.gov.uk
 Website: <http://www.dti.gov.uk/strd>

EFTA — ESA

EFTA Surveillance Authority (DRAFTTECHREGESA)
 X400:O=gw;P=iihe;A=rtt;C=be;DDA:RFC-822=Solveig.
 Georgsdottir@surv.efta.be
 C=BE;A=BT;P=EFTA;O=SURV;S=DRAFTTECHREGESA
 Internet: Solveig.Georgsdottir@surv.efta.be

Mitteilung der Kommission über bestimmte Aspekte der Behandlung von Wettbewerbsfällen nach Auslaufen des EGKS-Vertrags

(2002/C 152/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. EINLEITUNG

1. Der Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS-Vertrag) läuft laut Artikel 97 am 23. Juli 2002 aus ⁽¹⁾. Das bedeutet grundsätzlich, dass auf die Sektoren, die bis dahin unter den EGKS-Vertrag sowie die Verfahrensregeln und das übrige aus dem EGKS-Vertrag abgeleitete Recht fallen, ab dem 24. Juli 2002 die Regeln des EG-Vertrags sowie die Verfahrensregeln und das übrige aus dem EG-Vertrag abgeleitete Recht Anwendung finden ⁽²⁾.

2. Zweck dieser Mitteilung ist

— die Zusammenfassung der wichtigsten, sich aus dem Übergang zu der EG-Regelung ergebenden Änderungen in Bezug auf das geltende materielle und formelle Recht für die Wirtschaftsbeteiligten und die Mitgliedstaaten, soweit sie vom EGKS-Vertrag und seinen einschlägigen sekundären Rechtsvorschriften betroffen sind (Abschnitt 2);

— die Erläuterung, wie die Kommission bestimmte Fragen zu behandeln beabsichtigt, die durch den Übergang von der EGKS-Regelung zu der EG-Regelung in Bezug auf das Kartellrecht ⁽³⁾, die Fusionskontrolle ⁽⁴⁾ und die Kontrolle staatlicher Beihilfen aufgeworfen werden (Abschnitt 3).

3. Die Wettbewerbsregeln beider Verträge basieren auf den gleichen Grundsätzen. Zweifellos haben Artikel 65 und Artikel 66 Absatz 7 des EGKS-Vertrags die Artikel 81 und 82 des EG-Vertrags beeinflusst. Zudem hat sich die Praxis der Anwendung beider Verträge seit vielen Jahren immer mehr einander angeglichen. In ihrem XX. Bericht über die Wettbewerbspolitik (1990) ⁽⁵⁾ hat die Kommission die Zeit für gekommen erklärt, die Anwendung der EGKS-Wettbewerbsregeln so weit wie möglich der EG-Praxis anzugleichen. 1998 veröffentlichte sie eine Mitteilung ⁽⁶⁾ über die Angleichung der Bearbeitungsverfahren bei Zusammenschlüssen nach dem EGKS- und dem EG-Vertrag. Für die Praxis bedeutet dies, dass sowohl die materiellen als auch die formellen Änderungen, die das Auslaufen des EGKS-Vertrags mit sich bringen wird, in ihrem Umfang begrenzt sein dürften. Mit der vorliegenden Mitteilung, in der dargelegt wird, wie bestimmte Fälle beim Übergang von der EGKS- zur EG-Regelung behandelt werden, soll die Umstellung erleichtert werden. Die Mitteilung greift einer Interpretation der EGKS- und der EG-Vorschriften

durch das Gericht erster Instanz und den Europäischen Gerichtshof nicht vor.

2. WICHTIGSTE ÄNDERUNGEN INFOLGE DES AUSLAUFENS DES EGKS-VERTRAGS

2.1 Kartellrecht

2.1.1 Zuständigkeit

4. Aufgrund der ausschließlichen Zuständigkeit der Kommission nach der EGKS-Regelung konnten die nationalen Wettbewerbsbehörden und Gerichte im Fall von Kohle und Stahl weder die Artikel 65 und 66 EGKS-Vertrag ⁽⁷⁾ noch ihre innerstaatlichen Wettbewerbsregeln anwenden.
5. Mit dem Übergang zur EG-Regelung erhalten die nationalen für den Wettbewerb zuständigen Behörden und Gerichte die Befugnis ⁽⁸⁾, die europäischen Wettbewerbsregeln auch im Kohle- und Stahlsektor anzuwenden, da die einschlägigen Bestimmungen des EG-Vertrags direkt gelten — mit Ausnahme von Artikel 81 Absatz 3, für den vorläufig allein die Kommission zuständig bleibt ⁽⁹⁾. Infolgedessen werden nach der EG-Regelung die Kommission und die nationalen Behörden und Gerichte gleichzeitig befugt sein, das Wettbewerbsrecht der Gemeinschaft anzuwenden ⁽¹⁰⁾.
6. Hinzuweisen ist auch darauf, dass die Artikel 81 und 82 EG-Vertrag — anders als Artikel 65 und Artikel 66 Absatz 7 EGKS-Vertrag, die keine Bedingungen in Bezug auf die Auswirkungen auf den Handel enthielten — nur anzuwenden sind, wenn der Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt wird. Hinsichtlich wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen oder Verhaltensweisen oder Missbräuchen einer marktbeherrschenden Stellung, die nicht den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen, sind die nationalen Wettbewerbsbehörden und Gerichte ab dem 24. Juli 2002 befugt, ihre innerstaatlichen Wettbewerbsregeln auch im Fall von Kohle und Stahl anzuwenden ⁽¹¹⁾.
7. Die nationalen Wettbewerbsbehörden und Gerichte, die nach der EGKS-Regelung nicht befugt waren, Wettbewerbsrecht anzuwenden, können nun entweder innerstaatliches Recht und Gemeinschaftsrecht oder, wenn der Handel zwischen Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigt wird, allein die einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften anwenden.

2.1.2 Materielle kartellrechtliche Vorschriften

8. Was die Frage einer spürbaren Wettbewerbsbeschränkung im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag betrifft, so möchte die Kommission zunächst darauf hinweisen, dass die Politik in Bezug auf Vereinbarungen, die, gemessen an den Marktanteilen, von geringer Bedeutung sind⁽¹²⁾ (Vereinbarungen, die daher nicht unter Artikel 81 Absatz 1 fallen⁽¹³⁾), ab dem 24. Juli 2002 auch für den Kohle- und Stahlsektor gilt.
9. Nach der EGKS-Regelung wurde bei Gemeinschaftsunternehmen im Allgemeinen davon ausgegangen, dass sie unter die Bestimmungen über Zusammenschlüsse (Artikel 66 Absätze 1 bis 6 EGKS-Vertrag)⁽¹⁴⁾ fielen. Nach dem 23. Juli 2002 angemeldete Vereinbarungen über Gemeinschaftsunternehmen, die nicht die Merkmale eines „Vollfunktionsgemeinschaftsunternehmens“⁽¹⁵⁾ im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 aufweisen, werden als Vereinbarungen im Sinne von Artikel 81 EG-Vertrag betrachtet⁽¹⁶⁾. Vereinbarungen zwischen solchen Unternehmen fallen daher unter die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung Nr. 17⁽¹⁷⁾.
10. Die Regelung, dass Preistafeln und Verkaufsbedingungen der Kommission übermittelt und veröffentlicht werden müssen, entfällt⁽¹⁸⁾. Von den betroffenen Unternehmen wird nicht mehr systematisch verlangt, diese Angaben vor ihrer Verwendung der Kommission zu übermitteln⁽¹⁹⁾.

2.1.3 Kartellrechtliche Verfahrensvorschriften

11. Die Kommission bemüht sich seit vielen Jahren⁽²⁰⁾, u. a. in den Verfahren dieselben Grundsätze bei Verhaltensweisen, die unter den EGKS-Vertrag fallen, und denjenigen, die unter den EG-Vertrag fallen, anzuwenden. So wurden entsprechend der EG-Praxis wichtige Verfahrensmerkmale wie Akteneinsicht, Anhörungen oder die Einstellung eines Verfahrens mittels Verwaltungsschreibens in die EGKS-Praxis eingeführt. Der Übergang zu der EG-Regelung wird die Transparenz dieser Praxis noch verstärken.
12. Was die wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen betrifft, so werden in den betreffenden Bereichen zwei Neuerungen eingeführt: die Vorschrift, dass die Vereinbarungen, wenn die Parteien bei der Kommission ein Negativattest oder eine Freistellung beantragen, auf dem Formblatt A/B⁽²¹⁾ anzumelden sind, sowie die Vorschrift, einen beratenden Ausschuss zu hören, bevor die Kommission eine der in Artikel 10 der Verordnung Nr. 17⁽²²⁾ genannten Entscheidungen trifft.
13. Die Unternehmen werden auch darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen, die den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung verbieten, nach der EG-Regelung unkomplizierter sind als nach der EGKS-Regelung. Bei dem in Artikel 82 EG-Vertrag vorgesehenen Verfahren kann die Kommission sofort direkt wirksame Entscheidungen treffen, während sie nach Artikel 66 Absatz 7 EGKS-Vertrag dem betroffenen Unternehmen zunächst eine EGKS-Empfehlung zu schicken hat und erst dann in Absprache mit dem zuständigen Mitgliedstaat eine Entscheidung treffen kann.

2.2 Fusionskontrolle

2.2.1 Zuständigkeit

14. Was die Zuständigkeit betrifft, so überträgt der EGKS-Vertrag der Kommission die ausschließliche Zuständigkeit für alle Zusammenschlüsse, an denen Unternehmen des Steinkohlenbergbaus oder der Stahlindustrie beteiligt sind. Andererseits ist die Kommission nach der EG-Fusionskontrollverordnung⁽²³⁾ nur für Zusammenschlüsse von Unternehmen zuständig, deren Umsatz bestimmte Schwellenwerte überschreitet. Daher fallen nach Auslaufen des EGKS-Vertrags einige Zusammenschlüsse, bei denen nach den EGKS-Vorschriften eine vorherige Genehmigung der Kommission erforderlich gewesen wäre, die aber unterhalb der in der EG-Fusionskontrollverordnung festgelegten Schwellenwerte bleiben, nicht mehr in die Zuständigkeit der Kommission, sondern müssen von den nationalen Behörden geprüft werden, so weit nationale Fusionskontrollvorschriften existieren.

2.2.2 Materielle Vorschriften für Zusammenschlüsse

15. Was das materielle Recht betrifft, so ist die in Artikel 66 Absatz 2 EGKS-Vertrag⁽²⁴⁾ und in Artikel 2 der EG-Fusionskontrollverordnung⁽²⁵⁾ vorgesehene Prüfung gleich, auch wenn der Wortlaut unterschiedlich ist.

2.2.3 Verfahrensrechtliche Vorschriften für Zusammenschlüsse

16. Die Verfahren zur Behandlung von Zusammenschlüssen sind seit März 1998, als die Kommission damit begann, die Bestimmungen ihrer Mitteilung über die Angleichung der Bearbeitungsverfahren bei Zusammenschlussvorhaben nach dem EGKS- und dem EG-Vertrag⁽²⁶⁾ anzuwenden, weitgehend einander angeglichen worden.
17. Die Anmeldefristen sind jedoch nach der EGKS-Regelung und der EG-Regelung unterschiedlich. Die EGKS-Regelung erlaubt eine Anmeldung zu jedem Zeitpunkt, wobei der geplante Zusammenschluss allerdings nicht ohne vorherige Zustimmung der Kommission rechtmäßig vollzogen werden kann. Dagegen verlangt die EG-Fusionskontrollverordnung von den Parteien eine Anmeldung innerhalb von einer Woche nach der „auslösenden Handlung“, das heißt dem Moment, in dem der Zusammenschluss unwiderruflich wird. Die Kommission hat ihre Entscheidung(en) dann innerhalb der von der EG-Fusionskontrollverordnung vorgeschriebenen Fristen zu treffen; andernfalls ist der geplante Zusammenschluss automatisch genehmigt.

2.3 Kontrolle staatlicher Beihilfen für die Stahlindustrie

2.3.1 Materielle Vorschriften für Stahlbeihilfen

18. Was den Begriff der staatlichen Beihilfe betrifft, so verlangt Artikel 4 Buchstabe c) EGKS-Vertrag im Gegensatz zu Artikel 87 EG-Vertrag nicht, dass der Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt wird, damit eine Maßnahme als staatliche Beihilfe gilt. In der Praxis hat diese Unterscheidung angesichts des intensiven Handels mit Stahlzeugnissen zwischen den Mitgliedstaaten nur geringe Bedeutung.

19. Die Kriterien der EG-Vorschriften für die Vereinbarkeit einer staatlichen Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Regionale Investitionsbeihilfen sind weiterhin verboten ⁽²⁷⁾. Unter dieses Verbot fallen auch Regionalbeihilfezuschläge für kleine und mittlere Unternehmen (KMU).
- Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen sind weiterhin verboten ⁽²⁸⁾.
- Nach den EGKS-Vorschriften waren Umweltschutzbeihilfen gemäß dem 1994 erlassenen Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen ⁽²⁹⁾ und dem Anhang des Stahlbeihilfenkodexes ⁽³⁰⁾ gestattet. Ab dem 24. Juli 2002 gilt der im Jahre 2000 erlassene Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen ⁽³¹⁾. Der wichtigste Unterschied zu dem früheren Rahmen besteht darin, dass Beihilfen zur Anpassung an Normen nicht länger gestattet sind (mit Ausnahme von Beihilfen für KMU unter bestimmten Bedingungen).
- Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen sind weiterhin gemäß dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen ⁽³²⁾ gestattet.
- Schließungsbeihilfen sind weiterhin gestattet ⁽³³⁾.
- Beihilfen für kleine und mittlere Unternehmen sind nach der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission ⁽³⁴⁾ bei einer Beihilfeintensität von bis zu 15 % bzw. 7,5 % gestattet (eine Ausnahme bilden Einzelbeihilfen für größere Vorhaben, wie sie in Artikel 6 dieser Verordnung definiert sind, die verboten bleiben).
- *De minimis*-Beihilfen sind gemäß der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission ⁽³⁵⁾ gestattet.
- Ausbildungsbeihilfen sind gemäß der Verordnung (EG) Nr. 68/2001 der Kommission ⁽³⁶⁾ gestattet.
- Beschäftigungsbeihilfen sind gemäß den Leitlinien für Beschäftigungsbeihilfen ⁽³⁷⁾ gestattet.

2.3.2 Verfahrenrechtliche Vorschriften für staatliche Beihilfen

20. Die Verordnung (EG) Nr. 659/1999 ⁽³⁸⁾ ist ab dem 24. Juli 2002 anwendbar. Sie wird im Vergleich zum Artikel 6 des Stahlbeihilfenkodexes ⁽³⁹⁾ keine größeren Änderungen nach sich ziehen.

21. Was die Anmeldevorschriften betrifft, so brauchen Beihilfen für die Stahlindustrie, die nach einer von der Kommission genehmigten Regelung gewährt werden, — soweit nichts anderes vorgesehen ist — nicht mehr zuvor angemeldet werden, wie es der Stahlbeihilfenkodex verlangte. Das Gleiche gilt für Beihilfen, die aufgrund der Verordnungen Nr. 70/2001 ⁽⁴⁰⁾ und 68/2001 ⁽⁴¹⁾ der Kommission gruppenfreigestellt sind.

2.4 Kontrolle staatlicher Beihilfen für den Steinkohlenbergbau

2.4.1 Materielementliche Vorschriften für Kohlebeihilfen

22. Bis zum Auslaufen des EGKS-Vertrags werden staatliche Beihilfen für den Steinkohlenbergbau nach Maßgabe der Entscheidung 3632/93/EGKS ⁽⁴²⁾ geprüft.

23. Die Kommission hat am 25. Juli 2001 einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates über staatliche Beihilfen für den Steinkohlenbergbau nach dem Auslaufen des EGKS-Vertrags ⁽⁴³⁾ vorgelegt, der sich auf Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe e) und Artikel 89 EG-Vertrag stützt. Wenn der Rat den Vorschlag nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments annimmt ⁽⁴⁴⁾, gilt die Verordnung dann ab dem 24. Juli 2002. Vorgesehen ist, dass bei Kostendeckungsbeihilfen für das Jahr 2002 auf begründeten Antrag des betreffenden Mitgliedstaates jedoch weiterhin die Bestimmungen und Grundsätze der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS angewendet werden.

2.4.2 Verfahrensrechtliche Vorschriften für Kohlebeihilfen

24. Nach dem Vorschlag der Kommission vom 25. Juli 2001 würden für staatliche Beihilfen zugunsten des Steinkohlenbergbaus zusätzlich zu den Bestimmungen des Artikels 88 EG-Vertrag und der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates die besonderen Anmelde-, Prüf- und Genehmigungsbestimmungen der von der Kommission vorgeschlagenen Regelung für staatliche Beihilfen gelten.

3. BESONDERE PROBLEME BEIM ÜBERGANG VON DER EGKS-REGELUNG ZUR EG-REGELUNG

25. Bei der Beurteilung wie sich das Auslaufen des EGKS-Vertrags auf Fälle auswirkt, die zuvor durch die EGKS-Vorschriften geregelt worden wären, sind drei Situationen zu unterscheiden:

- Erstens: Für Fälle, die in sachlicher und rechtlicher Hinsicht bis zum 23. Juli 2002 abgeschlossen wurden, gelten allein die EGKS-Bestimmungen. Sie sind daher unproblematisch.

- Zweitens: Für Fälle, in denen alle relevanten Ereignisse nach dem 23. Juli 2002 eintreten, gelten allein die EG-Bestimmungen. Sie sind daher ebenfalls unproblematisch.
 - Drittens: Fälle, die in sachlicher oder rechtlicher Hinsicht vor dem Auslaufen des EGKS-Vertrags begonnen haben und die auf die eine oder andere Weise nach dem Auslaufen fortbestehen, können zu Problemen führen. Nachstehend erläutert die Kommission, wie sie diese Fälle behandeln will.
26. Hinsichtlich des formellen Rechts gilt für alle drei Bereiche (Kartellrecht, Fusionskontrolle, Kontrolle staatlicher Beihilfen) der fundamentale Grundsatz, dass jene Bestimmungen anzuwenden sind, die bei Durchführung des betreffenden Verfahrensschritts in Kraft sind⁽⁴⁵⁾. Das bedeutet, dass die Kommission ab dem 24. Juli 2002 bei allen anhängigen und neuen Rechtssachen ausschließlich die EG-Verfahrensvorschriften anwendet. Sofern in dieser Mitteilung nichts anderes angegeben ist, wird bei Verfahrensschritten, die vor Auslaufen des EGKS-Vertrags wirksam nach den EGKS-Vorschriften unternommen wurden, nach Auslaufen des Vertrags davon ausgegangen, dass sie die Anforderungen an entsprechende nach den EG-Bestimmungen vorgesehene Verfahrensschritte erfüllt haben.
- ### 3.1 Kartellrecht
- 3.1.1 *Lage der restriktiven Vereinbarungen/abgestimmten Verhaltensweisen, die bis zum 23. Juli 2002 aufgrund von Artikel 65 Absatz 2 EGKS-Vertrag vom Verbot freigestellt wurden, nach diesem Termin*
27. Ab dem 24. Juli 2002 gelten für Vereinbarungen und Verhaltensweisen, die zuvor nach den EGKS-Bestimmungen genehmigt wurden oder Gegenstand eines Verwaltungsschreibens waren, alle EG-Wettbewerbsregeln. Die aufgrund der EGKS-Regelung erteilten Genehmigungen verlieren mit Auslaufen des EGKS-Vertrags ihre Gültigkeit.
28. Die betroffenen Unternehmen haben daher die Legalität ihrer Vereinbarungen oder Verhaltensweisen im Hinblick auf Artikel 81 und 82 EG-Vertrag zu überprüfen. Die Kommission verweist auf die vielen Gruppenfreistellungen und Leitlinien in diesem Bereich. Da sich Artikel 65 Absatz 2 EGKS-Vertrag und Artikels 81 Absatz 3 EG-Vertrag ähneln und die Kommission seit Jahren bei der Prüfung von EGKS-Fällen um Konvergenz bemüht ist, teilt sie den Unternehmen mit, dass sie nach dem 23. Juli 2002 nicht beabsichtigt, bei Vereinbarungen, die nach der EGKS-Regelung genehmigt wurden, ein Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag einzuleiten, und dass sie unter den gegenwärtigen Umständen auch nicht beabsichtigt, Unternehmen, die solche Vereinbarungen getroffen haben, mit einer Geldbuße zu belegen. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass die betreffenden Parteien die an eine Genehmigung der Kommission geknüpften Bedingungen oder Verpflichtungen auch weiterhin erfüllen.
29. Die Kommission behält sich jedoch das Recht vor, in Bezug auf die künftige Anwendung der in der vorstehenden Randziffer genannten Vereinbarungen und Verhaltensweisen ein Verfahren einzuleiten, wenn diese wegen nennenswerter sachlicher oder rechtlicher Entwicklungen für eine Freistellung nach Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag eindeutig nicht in Betracht kommen. In diesem Fall würde die Kommission die legitime Erwartung der betreffenden Unternehmen respektieren und nur in folgenden Fällen einschreiten: wenn sich an den Tatsachen, die für die Genehmigungsentscheidung von grundlegender Bedeutung waren, irgendetwas ändert; wenn die Parteien gegen eine mit der Entscheidung verknüpfte Bedingung oder Verpflichtung verstoßen; wenn die Entscheidung auf falschen Informationen beruht oder durch Täuschung herbeigeführt wurde; wenn die Parteien eine Genehmigung, die ihnen durch eine Entscheidung gemäß Artikel 65 Absatz 2 EGKS-Vertrag erteilt wurde, missbrauchen.
- 3.1.2 *Anmeldungen, bei denen die Kommission ein Verfahren vor Auslaufen des EGKS-Vertrags eingeleitet hat und dieses Verfahren nach dem 23. Juli 2002 noch anhängig ist*
30. Bei Anmeldungen, die unter der EGKS-Regelung vorgenommen wurden und die zum Zeitpunkt des Übergangs noch geprüft werden, wird die Kommission für die Zeit vor Auslaufen des Vertrags Artikel 65 Absatz 2 EGKS-Vertrag und für die Zeit danach Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag anwenden. In jedem Fall gilt für das Verfahren nach Auslaufen des EGKS-Vertrags das EG-Recht.
- 3.1.3 *Anwendung des Artikels 65 EGKS-Vertrag und des Artikels 81 EG-Vertrag auf andere Arten von Vereinbarungen*
31. Stellt die Kommission bei Anwendung der Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft auf Vereinbarungen in einem unter den EGKS-Vertrag fallenden Bereich einen Verstoß fest, so sind unabhängig vom Zeitpunkt der Anwendung die materiellen Rechtsvorschriften anwendbar, die bei Eintreten der Fakten, die den Verstoß darstellen, in Kraft waren. In jedem Fall gilt für das Verfahren nach Auslaufen des EGKS-Vertrags das EG-Recht⁽⁴⁶⁾.
- ### 3.2 Fusionskontrolle
- 3.2.1 *Aufgrund des EGKS-Vertrags vor seinem Auslaufen getroffene und mit Bedingungen/Verpflichtungen verknüpfte Freistellungsentscheidungen der Kommission — Überwachung der Erfüllung dieser Bedingungen/Verpflichtungen nach dem 23. Juli 2002*
32. Wurde ein Zusammenschluss nach dem EGKS-Vertrag vorbehaltlich der Erfüllung bestimmter Bedingungen und/oder Verpflichtungen genehmigt, die nach dem 23. Juli 2002 fortbestehen, und wurden diese Bedingungen und/oder Verpflichtungen nach dem 23. Juli 2002 nicht zur Zufriedenheit erfüllt, wird die Kommission nach Maßgabe der EG-Fusionskontrollverordnung⁽⁴⁷⁾ Schritte einleiten.

33. Sollte sich herausstellen, dass Bedingungen und/oder Verpflichtungen, die sich auf Zusagen stützen, welche Unternehmen gegeben haben, um für ihren Zusammenschluss vor Auslaufen des EGKS-Vertrags eine Genehmigung zu erhalten, nach dem 23. Juli 2002 geändert werden müssen, leitet die Kommission die gleichen Schritte ein, wie wenn die ursprüngliche Genehmigungsentscheidung aufgrund der EG-Fusionskontrollverordnung getroffen wurde.

3.2.2 Nach dem EGKS-Vertrag angemeldete und bei seinem Auslaufen noch anhängige Zusammenschlussfälle

34. Bei den nach dem EGKS-Vertrag angemeldeten und bei seinem Auslaufen noch anhängigen Zusammenschlussfällen ist im Wesentlichen zwischen drei Möglichkeiten zu unterscheiden:

- Werden in einem angemeldeten EGKS-Fall die in der EG-Fusionskontrollverordnung festgelegten Schwellenwerte nicht erreicht, ist die Kommission hierfür nicht mehr zuständig. Ab dem 24. Juli 2002 haben die Parteien gegebenenfalls den Fall bei der zuständigen nationalen Behörde anzumelden.
- Werden in einem angemeldeten EGKS-Fall die in der EG-Fusionskontrollverordnung festgelegten Grenzwerte erreicht, setzt die Kommission die Prüfung nach der EG-Fusionskontrollverordnung fort und behandelt den Fall so, als ob er ursprünglich im Rahmen dieser Verordnung angemeldet worden sei, wenn die auslösende Handlung im Sinne dieser Verordnung vor oder am 23. Juli 2002 stattfand. Findet sie danach statt, sollte der Zusammenschluss erneut angemeldet werden.
- Hat eine auslösende Handlung stattgefunden und ist der Fall, bei dem die in der EG-Fusionskontrollverordnung festgelegten Grenzwerte erreicht werden, bei Auslaufen des EGKS-Vertrags bereits in die informelle zweite Phase eingetreten (die durch ein Schreiben der Kommission eingeleitet wird, in dem diese ihre Bedenken darlegt), aber sind die Beschwerdepunkte noch nicht angenommen worden, so trifft die Kommission eine Entscheidung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) der EG-Fusionskontrollverordnung so schnell wie möglich nach dem Auslaufen des EGKS-Vertrags. In diesem Fall wird sich die Kommission bemühen, den in der EG-Fusionskontrollverordnung festgelegten Zeitplan ab dem Zeitpunkt der Anmeldung weitestgehend einzuhalten. Insbesondere wird sie bestrebt sein, die Beschwerdepunkte rechtzeitig zu übermitteln und die Frist von insgesamt fünf Monaten für eine endgültige Entscheidung nicht zu überschreiten.

3.2.3 Form der Anmeldung

35. Das oben beschriebene Vorgehen bei angemeldeten und noch anhängigen EGKS-Zusammenschlussfällen gilt nur bei Anmeldungen, die unter Benutzung des Formblatts CO erfolgen und vollständig sind. Im Übrigen geht aus

der EG-Fusionskontrollverordnung klar hervor, dass die Fristen erst anlaufen, wenn die Kommission im Besitz einer vollständigen und in der vorgesehenen Form eingereichten Anmeldung ist⁽⁴⁸⁾.

3.2.4 Vom Erfordernis einer vorherigen Genehmigung aufgrund des Artikels 66 EGKS-Vertrag befreite Zusammenschlüsse

36. Die Entscheidung Nr. 25/67/EGKS⁽⁴⁹⁾ nimmt bestimmte Zusammenschlüsse vom Erfordernis einer vorherigen Genehmigung aufgrund des Artikels 66 EGKS-Vertrag aus. Allerdings ist weder im EGKS-Vertrag noch in der Entscheidung Nr. 25/67/EGKS festgelegt, wann die Befreiung wirksam wird. Für die „auslösende Handlung“ im Sinne der EG-Fusionskontrollverordnung⁽⁵⁰⁾ gibt es in den EGKS-Vorschriften nichts Gleichwertiges. Hat ein Zusammenschluss, der aufgrund der Entscheidung Nr. 25/67/EGKS von dem Erfordernis befreit ist, bis zum 23. Juli 2002 ein nicht wieder rückgängig zu machendes Stadium erreicht (z. B. wenn eine Kauf- bzw. Verkaufsvereinbarung geschlossen und unterzeichnet ist), bleibt dieser Zusammenschluss auch nach der EG-Fusionskontrollverordnung von dem Erfordernis einer vorherigen Genehmigung befreit. Hat der Zusammenschluss jedoch vor dem 24. Juli 2002 noch nicht ein nicht wieder rückgängig zu machendes Stadium erreicht, muss er, wenn nötig, nach der EG-Fusionskontrollverordnung bei Vornahme der auslösenden Handlung bei der Kommission angemeldet werden.

3.2.5 Nicht vor Auslaufen des EGKS-Vertrags angemeldeter, nicht befreiter EGKS-Zusammenschluss

37. Ist ein Zusammenschluss, der nicht von dem Erfordernis einer vorherigen Genehmigung aufgrund von Artikel 66 EGKS-Vertrag befreit ist, nicht vor Auslaufen dieses Vertrags angemeldet worden, müssen die Parteien den Zusammenschluss aufgrund der EG-Fusionskontrollverordnung anmelden, wenn die Voraussetzungen für eine solche Anmeldung erfüllt sind. Wird der Zusammenschluss unter solchen Umständen nicht angemeldet, kann gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a) der EG-Fusionskontrollverordnung ab dem 31. Juli 2002 (d. h. eine Woche nach Anwendbarkeit der EG-Fusionskontrollverordnung) wegen unterlassener Anmeldung eine Geldbuße verhängt werden.

3.2.6 Nicht vor Auslaufen des EGKS-Vertrags angemeldeter, aber vollzogener, nicht befreiter EGKS-Zusammenschluss

38. Wurde ein Zusammenschluss, der im Sinne des vorstehenden Punktes 3.2.5 nicht vom Erfordernis einer vorherigen Genehmigung aufgrund von Artikel 66 EGKS-Vertrag befreit war und nicht angemeldet wurde, außerdem vor Auslaufen des EGKS-Vertrags vollzogen, kann ab dem 24. Juli 2002 eine Geldbuße wegen nicht genehmigten Vollzugs des Zusammenschlusses gemäß Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe b) der EG-Fusionskontrollverordnung verhängt werden, sofern der Zusammenschluss unter diese Verordnung fällt⁽⁵¹⁾.

3.2.7 Gemeinschaftsunternehmen

39. Im Rahmen des EGKS-Vertrags wurden die meisten Gemeinschaftsunternehmen (ausgenommen Vereinbarungen über gemeinsame Ein- oder Verkäufe, Spezialisierungsvereinbarungen und analoge Vereinbarungen) in der Regel wie Zusammenschlüsse behandelt, die unter Artikel 66 fallen. Deshalb brauchen bestimmte Zusammenschlüsse, die nach Artikel 66 EGKS-Vertrag vorher genehmigt werden mussten, nach der EG-Fusionskontrollverordnung unter Umständen nicht angemeldet zu werden, z. B. wenn es sich nicht um ein Vollfunktionsgemeinschaftsunternehmen handelt⁽⁵²⁾. Wenn Anmeldungen solcher Gemeinschaftsunternehmen, die nach der EG-Fusionskontrollverordnung nicht angemeldet zu werden brauchen, bei Auslaufen des EGKS-Vertrags noch anhängig sind, können die Anmeldungen in den entsprechenden Fällen nach Artikel 5 der Durchführungsverordnung⁽⁵³⁾ in Anmeldungen nach der Verordnung Nr. 17 umgewandelt werden.
40. Das Auslaufen des EGKS-Vertrags wirkt sich nicht auf Gemeinschaftsunternehmen aus (Vollfunktionsgemeinschaftsunternehmen oder andere), die bis zum 23. Juli 2002 aufgrund von Artikel 66 Absatz 2 EGKS-Vertrag genehmigt oder im Sinne der Randziffer 36 befreit waren.
41. Nach Auslaufen des EGKS-Vertrags gilt für alle Zusammenschlüsse im Kohle- und Stahlsektor, die unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen, Artikel 2 Absatz 4 derselben Verordnung. Dieser Artikel, für den es in den EGKS-Vorschriften nichts Gleichwertiges gibt, besagt, dass, wenn die Gründung eines Vollfunktionsgemeinschaftsunternehmens, das einen Zusammenschluss im Sinne dieser Verordnung darstellt, die Koordinierung des Wettbewerbsverhaltens unabhängiger Unternehmen bezweckt oder bewirkt, diese Koordinierung nach den Kriterien des Artikels 81 EG-Vertrag beurteilt wird⁽⁵⁴⁾.

3.3 Kontrolle staatlicher Beihilfen für die Stahlindustrie

42. Was die staatlichen Beihilfen betrifft, welche die Kommission nach dem Stahlbeihilfenkodex⁽⁵⁵⁾ oder gemäß Artikel 95 EGKS-Vertrag unter bestimmten Bedingungen genehmigt hat, so wird die Kommission auch nach dem 23. Juli 2002 darauf achten, dass diese erfüllt werden. Andernfalls kommt Artikel 88 EG-Vertrag zur Anwendung.
43. Wurde die Beihilfe bis zum 31. Dezember 2001 angemeldet⁽⁵⁶⁾ und hat die Kommission ein Verfahren nach Artikel 6 Absatz 5 des Stahlbeihilfenkodexes eingeleitet, wird sie bestrebt sein, anhand der ihr vorliegenden Informationen bis spätestens 23. Juli 2002 eine Entscheidung zu treffen. Sollte dies jedoch aus sachlichen Gründen nicht möglich sein, wird die Kommission die Prüfung nach der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates fortsetzen und eine endgültige Entscheidung gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag treffen.

44. Nach dem 23. Juli 2002 wird die Kommission bei ihren Entscheidungen über staatliche Beihilfen, die ohne ihre Genehmigung bis zu diesem Tag gewährt wurden, entsprechend ihrer Bekanntmachung über die zur Beurteilung unrechtmäßiger staatlicher Beihilfen anzuwendenden Regeln⁽⁵⁷⁾ verfahren. Gemäß dieser Bekanntmachung wird die Kommission die Vereinbarkeit unrechtmäßiger staatlicher Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt stets anhand der Kriterien beurteilen, die in den zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung geltenden Akten festgelegt sind.

3.4 Kontrolle staatlicher Beihilfen für den Steinkohlenbergbau

45. Nach Auslaufen des EGKS-Vertrags wird die Kommission auch weiterhin die Durchführung der aufgrund der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS⁽⁵⁸⁾ ergangenen Entscheidungen zur Genehmigung staatlicher Beihilfen durch die Mitgliedsstaaten überwachen. Bei Verstoß gegen die Bestimmungen wird der Fall nach den Verfahren der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates geprüft.
46. Über die meisten staatlichen Beihilfen zur Deckung von Kosten vor dem 23. Juli 2002 dürfte die Kommission noch vor Auslaufen des EGKS-Vertrags entscheiden. Es mag jedoch Fälle geben, in denen die Kommission nicht in der Lage ist, eine Entscheidung vor Auslaufen des EGKS-Vertrags zu treffen. In diesen Fällen beabsichtigt die Kommission, wie folgt vorzugehen:

— Gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS hat die Kommission über die von einem Mitgliedsstaat angemeldeten Maßnahmen innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Anmeldung zu entscheiden. Infolgedessen ist es möglich, dass über eine Beihilfe, die weniger als drei Monate vor Auslaufen des EGKS-Vertrags (d. h. nach dem 23. April 2002) angemeldet wurde, nicht vor Auslaufen des Vertrags entschieden wird. Dies kann auch bei einer früheren Anmeldung geschehen, wenn die Kommission der Auffassung ist, dass diese nicht vollständig ist, und weitere Informationen vom Mitgliedsstaat verlangt oder wenn sie an der Vereinbarkeit der Beihilfe zweifelt und beschlossen hat, das Verfahren nach Artikel 88 EGKS-Vertrag einzuleiten.

— Hat die Kommission drei Monate nach der Anmeldung keine Entscheidung getroffen, bedeutet das Auslaufen des EGKS-Vertrags nicht, dass der Mitgliedsstaat das Recht hätte, die angemeldete Maßnahme nach Ablauf der dreimonatigen Frist durchzuführen, wozu er berechtigt gewesen wäre, wenn Artikel 9 Absatz 4 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS noch in Kraft wäre. Jede Anmeldung, die ein Mitgliedsstaat vor Auslaufen des EGKS-Vertrags einreicht und über welche die Kommission keine formelle Entscheidung getroffen hat, muss nach dem 23. Juli 2002 als hinfällig (d. h. aus rechtlicher Sicht nicht existent) betrachtet werden.

- Der Mitgliedsstaat müsste eine neue Anmeldung aufgrund des EG-Vertrags und der eventuellen neuen Verordnung des Rates⁽⁵⁹⁾ vornehmen, die, falls verabschiedet, ab dem 24. Juli 2002 anwendbar wäre. Der Mitgliedsstaat könnte auch — was einfacher wäre — der Kommission mitteilen, dass die ursprüngliche Anmeldung als neu eingereichte Anmeldung zu betrachten sei. Die Entscheidungsfrist für die Kommission begänne dann mit Datum dieser (neuen) Anmeldung. In einem solchen Fall würde sich die Kommission nach Kräften bemühen, über die Maßnahme so schnell wie möglich eine Entscheidung zu treffen.
- Die Verordnung des Rates⁽⁶⁰⁾, deren Entwurf zurzeit diskutiert wird⁽⁶¹⁾ und die nach Auslaufen des EGKS-Vertrags wirksam werden soll, bietet den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit, bei Kostendeckungsbeihilfen für

2002 die Anwendung der Bestimmungen und Grundsätze der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS zu wählen.

47. Nach dem 23. Juli 2002 wird die Kommission bei ihren Entscheidungen über staatliche Beihilfen, die ohne ihre vorherige Genehmigung bis zu diesem Tag gewährt wurden, entsprechend den einschlägigen Bestimmungen der zurzeit erörterten Ratsverordnung⁽⁶²⁾ vorgehen. Bei Beihilfen, die nicht unter diese Verordnung fallen und ohne ihre vorherige Genehmigung bis zu diesem Tag gewährt wurden, wird die Kommission entsprechend ihrer Bekanntmachung über die zur Beurteilung unrechtmäßiger staatlicher Beihilfen anzuwendenden Regeln⁽⁶³⁾ vorgehen. Gemäß dieser Bekanntmachung wird die Kommission die Vereinbarkeit unrechtmäßiger staatlicher Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt stets anhand der Kriterien beurteilen, die in den zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung geltenden Akten festgelegt sind.

- (1) Artikel 97 EGKS-Vertrag lautet: „Dieser Vertrag gilt für die Dauer von fünfzig Jahren vom Zeitpunkt seines Inkrafttretens an“.
- (2) Welche Regeln in einem Fall anzuwenden sind, der vor Auslaufen des EGKS-Vertrags begonnen hat und nicht bis zum 23.7.2002 abgeschlossen wurde, wird in Abschnitt 3 erläutert.
- (3) Der Begriff „Kartellrecht“ bezieht sich in dieser Mitteilung auf das Verbot restriktiver Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen sowie auf das Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung (Artikel 65 und Artikel 66 Absatz 7 EGKS-Vertrag, Artikel 81 und 82 EG-Vertrag).
- (4) Der Begriff „Fusionskontrolle“ bezieht sich in dieser Mitteilung auf die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, unabhängig davon, ob es sich um eine Fusion zuvor unabhängiger Unternehmen oder die Übernahme der Kontrolle über ein anderes Unternehmen handelt (Artikel 66 Absatz 1 EGKS-Vertrag und Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 des Rates).
- (5) Europäische Kommission, XX. Bericht über die Wettbewerbspolitik (1990), Randnr. 122.
- (6) Mitteilung der Kommission über die Angleichung der Bearbeitungsverfahren bei Zusammenschlussvorhaben nach dem EGKS- und dem EG-Vertrag, ABl. C 66 vom 2.3.1998, S. 36.
- (7) Siehe Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 13.4.1994, Rechtssache C-128/92, *Banks*, [1994] Slg. I—1209, Randnr. 17 und 18.
- (8) Soweit es sich um nationale Verwaltungen handelt, gilt dies unter der Voraussetzung, dass sie nach innerstaatlichem Recht Gemeinschaftsrecht anwenden dürfen.
- (9) Nach der vorgeschlagenen Änderung der Verordnung Nr. 17 des Rates (KOM(2000) 582 endg. vom 27.9.2000), die zurzeit dem Europäischen Parlament und dem Rat vorliegt, sollen die nationalen Wettbewerbsbehörden und Gerichte die volle Befugnis erhalten, die Artikel 81 und 82 EG-Vertrag anzuwenden.
- (10) Die Einzelheiten der Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den zuständigen nationalen Behörden sind der Bekanntmachung über die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Gerichten der Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Artikel 85 und 86 des EWG-Vertrags (ABl. C 39 vom 13.2.1993, S. 6) und der Bekanntmachung der Kommission über die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten bei der Bearbeitung von Fällen im Anwendungsbereich der Artikel 85 und 86 EG-Vertrag (ABl. C 313 vom 15.10.1997, S. 3) zu entnehmen.
- (11) Das bedeutet natürlich nicht, dass innerstaatliches Recht nicht parallel zum Gemeinschaftsrecht anwendbar ist, wenn die Bedingung einer Handelsbeeinträchtigung gegeben ist.
- (12) Bekanntmachung der Kommission über Vereinbarungen von geringer Bedeutung, die den Wettbewerb gemäß Artikel 81 Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft nicht spürbar beschränken (*de minimis*), ABl. C 368 vom 22.12.2001, S. 13.
- (13) Vorausgesetzt, dass sie keine Kartelle im engen Sinne enthalten.
- (14) Für Unternehmen, die eine Vereinbarung über gemeinsame Ein- oder Verkäufe, eine Spezialisierungsvereinbarung oder eine einer Spezialisierungsvereinbarung entsprechende Vereinbarung schließen wollten, galt jedoch Artikel 65 Absatz 2 EGKS-Vertrag.
- (15) Dieser Begriff wird in der Mitteilung der Kommission über den Begriff des Vollfunktionsgemeinschaftsunternehmens nach der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen erläutert, ABl. C 66 vom 2.3.1998.
- (16) Ausgenommen davon sind allein Transaktionen, bei denen eine Ausnahme von der vorgeschriebenen vorherigen Genehmigung gemäß Artikel 66 EGKS-Vertrag gemacht wurde und die vor dem 24. Juli 2002 unwiderruflich geworden sind, siehe unten Randziffer 36.
- (17) Dies schließt eine Änderung des Zeitplans (da es sehr viel weniger Vorschriften über die Fristen für die Prüfung solcher Vereinbarungen durch die Kommission als bei Fusionsverfahren gibt, ausgenommen der spezielle Fall kooperativer Gemeinschaftsunternehmen mit „strukturellem Charakter“, bei denen die Verordnung (EWG) Nr. 3385/94 der Kommission vom 21.12.1994 ein beschleunigtes Verfahren vorschreibt) sowie der Kompatibilitätskriterien für die Vereinbarung ein.
- (18) Gemäß Artikel 60 Absatz 2 EGKS-Vertrag, Entscheidung Nr. 4—53 vom 12.2.1953 (ABl. der Hohen Behörde vom 12.2.1953, S. 3) und — nur für Kohle — Entscheidung 72/443/EGKS vom 22.12.1972 über die Angleichung beim Absatz von Kohle im Gemeinsamen Markt (ABl. L 297 vom 30.12.1972, S. 45). Obwohl diese Verpflichtung in der Praxis nach und nach gelockert wurde, schickten einige Unternehmen, die im Kohlebereich tätig sind, der Kommission auch weiterhin diese Informationen.
- (19) Die Streichung dieser Vorschrift berührt nicht die Befugnis der Kommission, von den betroffenen Unternehmen alle Informationen zu verlangen, die sie zur Erfüllung der ihr vom EG-Vertrag und dem Gemeinschaftsrecht zugewiesenen Aufgaben benötigt.
- (20) Europäische Kommission, XX. Bericht über Wettbewerbspolitik (1990), Randnr. 122.
- (21) Verordnung (EG) Nr. 3385/94 der Kommission vom 21.12.1994.

- (22) Die Kommission hat die betroffenen Unternehmen bereits aufgefordert, für ihre Genehmigungsanträge ein vereinfachtes Formblatt zu benutzen (XXI. Bericht über Wettbewerbspolitik (1991), Randnr. 138).
- (23) Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 des Rates.
- (24) In Artikel 66 Absatz 2 EGKS-Vertrag heißt es: „Die Kommission erteilt die in § 1 vorgesehene Genehmigung, wenn sie feststellt, dass das beabsichtigte Vorgehen den beteiligten Personen oder Unternehmen nicht die Möglichkeit gibt, hinsichtlich der ihrer Zuständigkeit unterstehenden Erzeugnisse
— auf einem bedeutenden Teil des Marktes dieser Erzeugnisse die Preise zu bestimmen, die Produktion oder die Verteilung zu kontrollieren oder zu beschränken oder einen wirklichen Wettbewerb zu verhindern,
— oder den aus der Anwendung dieses Vertrags sich ergebenden Wettbewerbsregeln zu entgehen, insbesondere durch Schaffung einer künstlichen Vorzugsstellung, die einen wesentlichen Vorteil im Zugang zu den Versorgungsquellen und zu den Absatzmärkten mit sich bringt.“
- (25) Artikel 2 Absatz 2 der EG-Fusionskontrollverordnung lautet: „Zusammenschlüsse, die keine beherrschende Stellung begründen oder verstärken, durch die wirksamer Wettbewerb im Gemeinsamen Markt oder in einem wesentlichen Teil desselben erheblich behindert wird, sind für vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt zu erklären.“
- (26) ABl. C 66 vom 2.3.1998, S. 36.
- (27) Mitteilung der Kommission über einen multisektoralen Regionalbeihilferahmen für große Investitionsvorhaben (ABl. C 70 vom 19.3.2002, S. 8).
- (28) Mitteilung der Kommission über Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen und Schließungsbeihilfen für die Stahlindustrie (ABl. C 70 vom 19.3.2002, S. 21).
- (29) ABl. C 72 vom 10.3.1994, S. 3.
- (30) Entscheidung Nr. 2496/96/EGKS der Kommission vom 18.12.1996 zur Einführung gemeinschaftlicher Vorschriften über Beihilfen an die Eisen- und Stahlindustrie (ABl. L 338 vom 28.12.1996, S. 42).
- (31) ABl. C 37 vom 3.2.2001, S. 3.
- (32) ABl. C 45 vom 17.2.1996, S. 5.
- (33) Mitteilung der Kommission über Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen und Schließungsbeihilfen für die Stahlindustrie (ABl. C 70 vom 19.3.2002, S. 21).
- (34) ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 33.
- (35) ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 30.
- (36) ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 20.
- (37) ABl. C 334 vom 12.12.1995, S. 4. Neue Bestimmungen sind in Vorbereitung.
- (38) Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22.3.1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1).
- (39) Entscheidung Nr. 2496/96/EGKS vom 18.12.1996 zur Einführung gemeinschaftlicher Vorschriften über Beihilfen an die Eisen- und Stahlindustrie (ABl. L 338 vom 28.12.1996, S. 42).
- (40) ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 33.
- (41) ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 20.
- (42) Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS der Kommission vom 28.12.1993 über die Gemeinschaftsregelung für staatliche Beihilfen zugunsten des Steinkohlenbergbaus (ABl. L 329 vom 30.12.1993, S. 12).
- (43) ABl. C 304 vom 30.10.2001, S. 202.
- (44) Der Rat erzielte am 7. Juni 2002 eine politische Einigung über den Vorschlag.
- (45) Urteil des EuGH vom 6.7.1993 in den verbundenen Rechtssachen C-121/91 und C-122/91, *CT Control gegen Kommission*, [1993] Slg. I—3873 Randnr. 22; Urteil des EuGH vom 12.11.1981 in den verbundenen Rechtssachen 212 bis 217/80, *Amministrazione delle finanze dello Stato gegen Salumi*, [1981] Slg. 2735 Randnr. 9.
- (46) Einschließlich der Mitteilung der Kommission über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen (ABl. C 45 vom 19.2.2002, S. 3).
- (47) Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 8 Absatz 5 der EG-Fusionskontrollverordnung.
- (48) Artikel 10 Absatz 1 der EG-Fusionskontrollverordnung, Artikel 3 und 4 der Durchführungsverordnung (Verordnung (EG) Nr. 447/98 der Kommission vom 1. März 1998 über die Anmeldungen, über die Fristen sowie über die Anhörung nach der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 61 vom 2.3.1998, S. 1).
- (49) Entscheidung Nr. 25/67 vom 22. Juni 1967 betreffend eine Verordnung über die Befreiung vom Erfordernis vorheriger Genehmigung aufgrund des Artikels 66 Absatz 3 des EGKS-Vertrags (ABl. 154 vom 14.7.1967, S. 11).
- (50) Die „auslösende Handlung“ im Sinne der EG-Fusionskontrollverordnung erfolgt laut Definition zu dem Zeitpunkt, in dem der Zusammenschluss unwiderruflich wird, s. o. Randziffer 17.
- (51) Vollzug eines nicht befreiten Zusammenschlusses im Rahmen der EGKS ohne Anmeldung oder vorherige Genehmigung, siehe auch Artikel 66 Absatz 6 EGKS-Vertrag.
- (52) Mitteilung der Kommission über den Begriff des Vollfunktionsgemeinschaftsunternehmens nach der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. C 66 vom 2.3.1998, S.1).
- (53) Verordnung (EG) Nr. 447/98 der Kommission vom 1. März 1998 über die Anmeldungen, über die Fristen sowie über die Anhörung nach der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 61 vom 2.3.1998, S. 1).
- (54) Würde vor Auslaufen des EGKS-Vertrags ein Zusammenschluss im Kohle- oder Stahlsektor ohne Genehmigung vollzogen und gepflegt die beteiligten Unternehmen tatsächlich mit Artikel 65 EGKS-Vertrag nicht zu vereinbarende, wettbewerbswidrige Praktiken, so wird nach den in Abschnitt 3.1.3 genannten Grundsätzen verfahren.
- (55) Entscheidung 2496/96/EGKS der Kommission vom 18.12.1996 zur Einführung gemeinschaftlicher Vorschriften über Beihilfen an die Eisen- und Stahlindustrie (ABl. L 338 vom 28.12.1996, S. 42).
- (56) Gemäß Artikel 6 Absätze 1 und 2 des Stahlbeihilfenkodexes mussten geplante Beihilfen bis spätestens 31.12.2001 bei der Kommission angemeldet werden.
- (57) ABl. C 119 vom 22.5.2002, S. 22.
- (58) Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS der Kommission vom 28.12.1993 über die Gemeinschaftsregelung für staatliche Beihilfen zugunsten des Steinkohlenbergbaus (ABl. L 329 vom 30.12.1993, S. 12).
- (59) S. o. Randziffer 23.
- (60) S. o. Randziffer 23.
- (61) S. o. Fußnote 44.
- (62) S. o. Randziffer 23.
- (63) ABl. C 119 vom 22.5.2002, S. 22.

Antrag auf Negativattest**Sache COMP/38.422/D1****Anmeldung einer Vereinbarung zur Gründung eines Unterstützungs- und Vorsorgewerks für den Dienstleistungsbereich**

(2002/C 152/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 29. April 2002 ging bei der Kommission eine Anmeldung gemäß Artikel 4 der Verordnung Nr. 17 von Vereinbarungen ein, durch welche die Firmen DBV-Winterthur Lebensversicherung AG, Volksfürsorge Deutsche Lebensversicherung AG und BHW Holding AG eine gemeinsame Gesellschaft mit dem Namen „u.di Unterstützungs- und Vorsorgewerk für den Dienstleistungsbereich GmbH“ errichten wollen. Gegenstand des Gemeinschaftsunternehmens ist das Angebot von Dienstleistungen und die Beratung der Tarifvertragsparteien, Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Dienstleistungsbereich in Deutschland in Fragen der betrieblichen Altersvorsorge. Die Beteiligten werden über die gemeinsame Gesellschaft sämtliche Arten von Versicherungsprodukten und Durchführungswegen im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge (Pensionskasse, Pensionsfonds, Direktzusage, Unterstützungskasse, Direktversicherung) mit einem einheitlichen Marktauftritt anbieten. Die Gesellschaften denken darüber hinaus über die Gründung einer gemeinsamen Pensionskasse und eines gemeinsamen Pensionsfonds nach.
2. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass die angemeldeten Vereinbarungen in den Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 17 fallen können.
3. Alle interessierten Unternehmen und Personen können bei der Kommission zu dem angemeldeten Vorhaben Stellung nehmen.
4. Stellungnahmen sind der Kommission spätestens innerhalb von 15 Tagen nach dem Datum dieser Veröffentlichung zu übermitteln. Die Unternehmen oder Personen haben in der Stellungnahme enthaltene Geschäftsgeheimnisse oder vertrauliche Angaben, die ihrer Auffassung nach nicht bekannt gemacht werden sollten, unter Angaben von Gründen kenntlich zu machen. In diesem Fall ist die Stellungnahme sowohl in einer vertraulichen Fassung als auch in einer nicht vertraulichen Fassung einzureichen. Die Stellungnahme ist der Kommission entweder per Telefax (Fax (32-2) 296 98 07) oder auf dem Postweg unter Angabe des Aktenzeichens COMP/38.422/D1 — u.di Unterstützungs- und Vorsorgewerk für den Dienstleistungsbereich an die folgende Adresse zu übermitteln:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Direktion Dienstleistungen — Abteilung 1
Büro 2/221
J-70
B-1049 Brüssel.

HINWEIS FÜR EINFÜHRER**Einführen von Zucker aus westlichen Balkanländern in die Gemeinschaft**

(2002/C 152/05)

Die Europäische Kommission teilt den Wirtschaftsbeteiligten der Gemeinschaft mit, dass begründete Zweifel bestehen hinsichtlich der ordnungsgemäßen Anwendung der Präferenzregelungen für Zucker der KN-Positionen 1701 und 1702, dessen Ursprung bei der Einfuhr mit Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, der Bundesrepublik Jugoslawien, einschließlich Kosovo gemäß der Definition in der Resolution 1244 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 10. Juni 1999, und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien angegeben wird, um Zollpräferenzmaßnahmen in Anspruch zu nehmen.

Seit Anfang 2001 ist eine bedeutende und rasche Zunahme der Präferenzeinführen von Zucker aus bestimmten westlichen Balkanländern in die Gemeinschaft zu beobachten, obwohl die betroffenen Länder noch in jüngster Vergangenheit ein Defizit in der Zuckererzeugung aufwiesen. Gleichzeitig sind die Zuckerausfuhren aus der Gemeinschaft in diese Region in ungefähr demselben Umfang gestiegen. Diese Entwicklung des Handels in beide Richtungen erscheint äußerst künstlich, und es gibt Hinweise auf einen möglichen Betrug.

Die Wirtschaftsbeteiligten der Gemeinschaft, die Ursprungsnachweise vorlegen, um für Zucker der KN-Positionen 1701 und 1702 eine Präferenzbehandlung zu erwirken, werden davon in Kenntnis gesetzt, dass sie alle erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen ergreifen müssen und dass die Überführung der Waren in den zollrechtlich freien Verkehr zur Entstehung einer Zollschuld und zu gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaft verstoßendem Betrug führen kann.

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

RAT

ZUSTIMMUNG Nr. 4/2002**des Rates gemäß Artikel 95 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl**

(2002/C 152/06)

Der Rat hat am 17. Juni 2002 die von der Kommission beantragte Zustimmung zu den Beschlüssen erteilt, die die Kommission über

- den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Regierung der Russischen Föderation über den Handel mit bestimmten Eisen- und Stahlerzeugnissen,
- Beschränkungen der Einfuhr bestimmter Eisen- und Stahlerzeugnisse aus der Russischen Föderation anzunehmen beabsichtigt.

ZUSTIMMUNG Nr. 5/2002**des Rates gemäß Artikel 95 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl**

(2002/C 152/07)

Der Rat hat am 17. Juni 2002 die von der Kommission beantragte Zustimmung zu den Beschlüssen erteilt, die die Kommission über

- den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Regierung der Republik Kasachstan über den Handel mit bestimmten Eisen- und Stahlerzeugnissen,
- Beschränkungen der Einfuhr bestimmter Eisen- und Stahlerzeugnisse aus Kasachstan anzunehmen beabsichtigt.

ZUSTIMMUNG Nr. 6/2002**des Rates gemäß Artikel 95 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl**

(2002/C 152/08)

Der Rat hat am 17. Juni 2002 die von der Kommission beantragte Zustimmung zu den Beschlüssen erteilt, die die Kommission über

- den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Regierung der Ukraine über den Handel mit bestimmten Eisen- und Stahlerzeugnissen,
 - Beschränkungen der Einfuhr bestimmter Eisen- und Stahlerzeugnisse aus der Ukraine anzunehmen beabsichtigt.
-

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Media Plus (2001—2005)**Durchführung des Programms zur Förderung von Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit
hinsichtlich europäischer audiovisueller Werke****Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen 36/2002****Förderung des transnationalen Vertriebs europäischer Filme****Unterstützung von Agenten für den internationalen Vertrieb europäischer Kinofilme**

(2002/C 152/09)

1. Einleitung

Grundlage der vorliegenden Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ist der Beschluss 2000/821/EG des Rates zur Durchführung eines Programms zur Förderung von Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich europäischer audiovisueller Werke (Media Plus — Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit) (2001—2005), der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* (L 13 vom 17.1.2001, S. 35) veröffentlicht wurde.

Gemäß dem Beschluss sind u. a. Maßnahmen zu treffen, um den transnationalen Vertrieb von Kinofilmen zu fördern.

2. Gegenstand

Diese Aufforderung richtet sich an Gesellschaften, die auf den internationalen Vertrieb europäischer Kinofilme spezialisiert sind (Vertriebsagenten) und mit ihren Tätigkeiten zu den oben genannten Zielen beitragen. Sie enthält Hinweise zur Anforderung der Unterlagen zur Einreichung eines Vorschlags, für den Fördermittel der Gemeinschaft beantragt werden.

Für die Koordinierung dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ist bei der Europäischen Kommission das Referat „Unterstützung der audiovisuellen Inhalte (Media)“ der Generaldirektion Bildung und Kultur zuständig.

Europäische Gesellschaften, die im Rahmen dieser Aufforderung Vorschläge einreichen wollen und die die „Leitlinien zur Einreichung von Anträgen auf finanzielle Unterstützung für den Bereich Vertrieb — Förderung des transnationalen Vertriebs europäischer Filme — Förderung von Agenten für den internationalen Vertrieb europäischer Kinofilme“ erhalten möchten, können diese per Post oder Telefax bei folgender Stelle anfordern:

Europäische Kommission, Herr Jacques Delmoly, Referatsleiter, GD EAC/C3, B100 4/20, B-1049 Brüssel, Telefax (32-2) 299 92 14.

Die Kommission sichert zu, die genannten Unterlagen innerhalb von zwei Tagen nach Eingang des Anforderungsschreibens zu versenden.

Die Vorschläge sind bis zum **13. September 2002** bei der genannten Adresse einzureichen.

AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN

für Tacis-Seminare/-Konferenzen 2002, veröffentlicht durch die Europäische Kommission

(2002/C 152/10)

1. Aufforderungskennnummer

EuropeAid/114135/C/G/TAC.

2. Programm und Finanzierungsquelle

Tacis-Seminare/-Konferenzen 2002, Haushaltslinie B7-520A/Tacis.

3. Art der Maßnahmen, geografisches Gebiet und Projektdauer

a) Mit diesem Programm sollen Treffen und Konferenzen zwischen der Europäischen Union und ihren Partnerländern unterstützt und finanziert werden, die mit der Vorbereitung und Durchführung des EU-Programms Tacis in Osteuropa und Zentralasien in Zusammenhang stehen. Darüber hinaus dient es dazu, die Teilnahme der Neuen Unabhängigen Staaten (NUS) an Seminaren zu finanzieren, die im Interesse der Europäischen Kommission und der NUS-Partnerstaaten sind und mit dem Programm Tacis im Zusammenhang stehen,

b) Geografisches Gebiet: EU/Tacis/Phare,

c) maximale Projektdauer: 6 Monate.

Weitere Einzelheiten finden Sie in dem unter Nummer 12 genannten „Leitfaden für Antragsteller“.

4. Verfügbare Gesamtbetrag für diese Aufforderung

400 000 EUR.

5. Höchst- und Mindestzuschüsse

a) Mindestzuschuss pro Projekt: 10 000 EUR,

b) Höchstzuschuss pro Projekt: 50 000 EUR,

c) Höchstanteil der von der Finanzierung durch die Gemeinschaft gedeckten Projektkosten: 80 % der förderfähigen Gesamtkosten.

6. Höchstzahl der zu gewährenden Zuschüsse

Keine Höchstzahl der zu gewährenden Zuschüsse.

7. Teilnahmevoraussetzungen: Wer kann Vorschläge einreichen?

a) Internationale Organisationen,

b) Nichtregierungsorganisationen,

c) Hochschulen,

d) Kommunale und regionale Behörden.

8. Vorläufiger Termin für die Bekanntgabe der Ergebnisse des Vergabeverfahrens

Bei der Zuschussfazilität für Tacis-Seminare und -Konferenzen gilt eine offene Antragsfrist, d. h. Anträge können jederzeit bis Ende Oktober 2002 eingereicht werden. Die Entscheidung über die Gewährung eines Zuschusses erfolgt in der Regel innerhalb von 10 bis 12 Wochen nach Eingang des Antrags.

9. Vergabekriterien

Siehe Nummer 2.4 des „Leitfadens für Antragsteller“.

10. Antragsform und erforderliche Angabe

Anträge sind anhand des **Antragsformulars** einzureichen, das in dem unter Punkt 12 genannten „Leitfaden für Antragsteller“ enthalten ist und dessen Format und Anweisungen genau zu beachten sind. Für jeden Antrag sind **ein unterzeichnetes Original** und **fünf Kopien** einzureichen.

11. Einreichungsschluss

Anträge können gemäß Nummer 8 dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen spätestens bis zum 31. Oktober 2002 eingereicht werden.

Anträge, die nach diesem Termin beim Auftraggeber eingehen, werden nicht berücksichtigt.

12. Ausführliche Informationen

Ausführliche Informationen über diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen sind im „Leitfaden für Antragsteller“ enthalten, der zusammen mit dieser Ankündigung auf folgender Website von EuropeAid veröffentlicht ist:

http://europa.eu.int/comm/europeaid/index_en.htm

Fragen zu dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen schicken Sie bitte per E-Mail (unter Angabe der Aufforderungskennnummer — siehe Nummer 1) an: Adriano.Longoni@cec.eu.int oder Antoinette.Nicolo@cec.eu.int. Allen Antragstellern wird empfohlen, die genannte Website regelmäßig zu besuchen, weil die Kommission dort häufig gestellte Fragen und die entsprechenden Antworten veröffentlichen wird.

HINWEIS

Am 28. Juni 2002 erscheint im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 154 A der „Gemeinsame Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten — Fünfzehnte Ergänzung zur 21. Gesamtausgabe“.

Die Abonnenten des *Amtsblatts* erhalten unentgeltlich die der Zahl und der/den Sprachfassung(en) ihrer Abonnements entsprechenden Exemplare. Sie sind gebeten, den unten stehenden Bestellschein ordnungsgemäß ausgefüllt und mit ihrer „Matrikelnummer“ (dem Code, der links auf jedem Etikett erscheint und mit O/. beginnt) versehen zurückzusenden. Die kostenlose Bereitstellung des *Amtsblatts* wird während eines Jahres ab dem jeweiligen Erscheinungsdatum gewährleistet.

Nichtabonnenten können dieses *Amtsblatt* kostenpflichtig bei einem unserer Vertriebsbüros beziehen (Verzeichnis umseitig).

Das *Amtsblatt* kann ebenso wie sämtliche anderen *Amtsblätter* (L, C, CE) kostenlos über die Internet-Site <http://europa.eu.int/eur-lex> abgefragt werden.

BESTELLSCHEIN

**Amt für amtliche Veröffentlichungen
der Europäischen Gemeinschaften**

Abonnentendienst
2, rue Mercier
L-2985 Luxemburg

Meine Matrikelnummer lautet: O/.

Bitte schicken Sie mir . . . kostenlose(s) Exemplar(e) des **Amtsblatts C 154 A/2002**, zu dessen/deren Bezug ich durch mein(e) Abonnement(s) berechtigt bin.

Name:

Anschrift:

.....

Datum: Unterschrift: